



Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2020/3162-R3
Federführend: 3 Referat für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung		Status:	öffentlich
Beteiligt: Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH		Aktenzeichen:	
		Datum:	18.05.2020
		Referent:	Dr. Michael Fiedeldey
Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - 96. GA-Sitzung - Ergebnis des schriftlichen Umlaufverfahrens			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
27.05.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Kenntnisnahme	

I. Sitzungsvortrag:

In der Sitzung des Finanzsenats am 28.04.2020 und in der Vollsitzung des Stadtrats am 29.04.2020 hat der Stadtrat der Stadt Bamberg der Einführung eines 365 €-Tickets für den Ausbildungsverkehr im VGN zugestimmt. Verbunden mit der Zustimmung war auch die Bereitschaft, die durch die Einführung des 365€-Tickets entstehenden Mindereinnahmen bei den Verkehrsunternehmen mit auszugleichen. Im gesamten Verbundraum wurden für das Basisjahr 2019 Mindereinnahmen bei den Verkehrsunternehmen in Höhe von 47.418.239.- € brutto, 44.316.111.- € netto errechnet, die durch den Freistaat Bayern als Initiator der Maßnahme zu 2/3 getragen werden. Da das Finanzministerium zwischenzeitlich den Zuschuss als nicht steuerbar erklärt hat, sind für die weitere Betrachtung ausschließlich die Nettowerte von Relevanz. Auf die Stadt Bamberg bezogen sind Aufwendungen in Höhe von jährlich 241.564.- € netto zu erwarten. Da das Ticket zum 01.08.2020 eingeführt wird, werden für das Rumpfsjahr 2020 Kosten in Höhe von 100.473.- € netto entstehen.

Ob die angenommene finanzielle Belastung in den Folgejahren steigt oder auch sinkt, hängt auch von der Entwicklung der Schülerzahlen ab, weshalb hier vorläufig von einer gleichbleibenden Belastung des städtischen Haushalts ausgegangen wird.

	2020	2021	2022	2023	2024
Kostenbeteiligung der Stadt Bamberg in € netto	100.473	241.564	241.564	241.564	241.564

Die Zustimmung der Stadt Bamberg wurde davon abhängig gemacht, dass sowohl der Freistaat Bayern als auch alle anderen Gebietskörperschaften ihren finanziellen Verpflichtungen jeweils zu 100 % nachkommen. Ist dies nicht der Fall, wird das 365 €-Ticket für den Ausbildungsverkehr eingestellt.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Stadtrats der Stadt Bamberg war noch nicht klar, ob alle anderen Gebietskörperschaften – 7 kreisfreie Städte und 16 Landkreise – ebenfalls der Einführung zustimmen. Im Rahmen eines Umlaufbeschlusses des Grundvertragsausschusses des VGN haben aber alle anderen Gebietskörperschaften bis zum 30.04.2020 ihre Zustimmung gegeben, so dass der geplanten Einführung nichts entgegensteht.

Im Gegensatz zu den bisherigen Möglichkeiten des Ticketsinhabers wie Beschränkung der Nutzung nur in bestimmten Tarifzonen und Nutzung nur an 11 Monaten im Jahr (Tickets über Schulaufwandsträger) ist mit dem 365 €-Ticket das Reisen im gesamten Verbundgebiet an 365 Tagen ab Gültigkeit des Tickets dann möglich.

Der Anlage zum Sitzungsvortrag sind alle wesentlichen Eckpunkte zum 365 €-Ticket zu entnehmen.

II. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bamberg nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n: Informationen zum 365€-Ticket

Verteiler:

Herrn Oberbürgermeister	zur Kenntnis;
Referat 2	zur Kenntnis;
Referat 3	zur Kenntnis;
Amt 14	zur Kenntnis;
Amt 20	Beschlüsse;
Stadtwerke Bamberg	zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Anlage 1: Eckpunkte 365 €-Ticket VGN

Grundsätzliches

Wesen

- Jahresticket
- Pilotangebot
 - vorbehaltlich der Ausgleichszahlungen
- verbundweit für beliebig viele Fahrten gültig

Name

- 365-Euro-Ticket VGN

Jahrespreis

- 365,- Euro

Start

- 01.08.2020
- Kostenträger-Schüler ab 01.09.2020

Marketing-/Kommunikationsmaßnahmen

- Schwerpunkt der Kommunikation an Schüler und Schulen liegt auf dem 01.09.2020

Übergang in die 1. Klasse

- nicht gestattet

Ersatz

- bei Verlust oder Beschädigung wird nach dem 1. Geltungstag kein Ersatz geleistet

Sortiment

- Wertmarken Schüler/Ausbildung bleiben erhalten
 - sind in Preisstufe F für Aufwandsträger günstiger als 365-Euro-Ticket VGN

Bezugsberechtigung

- alle Schulpflichtigen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
- außer Studierende alle in Punkt 5.2.1.10 VGN-Gemeinschaftstarif genannten Personengruppen (\cong § 1 AEAusgIV bzw. § 1 PBefAusgIV)
- keine Altersgrenze
- Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar

Schulstandortfrage

- nächstgelegene Schule weiter relevant
- bisheriges Antragsverfahren bleibt unverändert
 - Preisstufe der Relation Wohnort – Ausbildungsort (beides im VGN-Verbundgebiet)
 - unabhängig vom Eintrag berechtigen die Verbundpässe im Zusammenhang mit dem 365-Euro-Ticket zu verbundweiten Fahrten
- fiktive 45a-Berechnung
 - Verkehrsunternehmen bekommen 45a-Mittel mindestens in heutiger Größenordnung
- Kilometergrenzen (SchBefV § 2 [2]) bleiben unberührt
- Schülerbeförderungsverordnung wird zum 01. August 2020 angepasst

Berechnung der Mindereinnahmen

- alle GA-Partner und der Freistaat Bayern erkennen die Berechnungen des VGN als geeignete Grundlage an
- Anpassung der Berechnungen auf Einführungszeitpunkt
 - sobald hierzu die erforderlichen Daten vorliegen
- Ausgleichsleistungen werden nicht als Fahrgeldsuggorates wie Fahrgeldeinnahmen nach § 231 Abs. 2 SGB IX behandelt
 - werden bei Ausgleichsbetrag berücksichtigt und ebenfalls ausgeglichen
- Ausgleichsbetrag umfasst auch Mindereinnahmen durch induzierte Mehrverkehre von 4 % der Einnahmen aus dem Ticket zzgl. der Mindereinnahmen beim Ausgleich nach § 231 Abs. 2 SGB IX
- in endgültiger Abrechnung werden die tatsächlich eingetretenen Nachfrageeffekte durch das Angebot berücksichtigt und so der reale negative finanzielle Effekt ermittelt

Ausgleichsleistungen

- 2/3 Freistaat Bayern
 - vorbehaltlich der Bereitstellung der jeweiligen Mittel im Haushalt
- 1/3 im GA vertretene Aufgabenträger
 - vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel des Freistaats Bayern
- ausgeglichen wird nur der tatsächliche negative finanzielle Effekt
- Fortschreibung
 - jährliche Neuberechnung und Anpassung unter Berücksichtigung veränderter Schülerzahlen und des jeweiligen Tarifniveaus
- Dauerhaftigkeit
 - über das Haushaltsjahr hinausgehende Aussagen mit Blick auf Budgetrecht des Haushaltsgesetzgebers seitens des Freistaats nicht möglich
 - Beschlussvorschläge haben deshalb eine, von der Gewährleistung der Ausgleichszahlungen abhängige, zeitliche Begrenzung

Zahlungsmodalitäten

- Zahlungsabrechnung der Ausgleichsleistungen über ZVGN
- 4 Auszahlungstermine (10.01., 10.04., 10.07., 10.10.)
- monatliche Auszahlung an Verkehrsunternehmen im Rahmen der Einnahmenaufteilung geplant

Verkaufsmeldungen der Unternehmen

- verkaufendes Unternehmen nimmt Gesamtbetrag für 365-Euro-Ticket ein
- monatliche Verkaufsmeldung durch VU enthält für die Dauer von 12 Monaten je ein Zwölftel des Ticketpreises
- Einigung auf „Monatspreis“ von 30,41 €
- Differenzbetrag von 8 Cent wird als Zusetzung gemeldet.

Ausgleichsleistungen nach § 45a

- Ausgleichsleistungen werden bis zu einer generellen Neuregelung pauschaliert
 - Vereinbarung zwischen Genehmigungsbehörde und Verkehrsunternehmen

Allgemeine Vorschrift

- Vorgehen entsprechend Art. 8 Abs. 5 VGN-Grundvertrag

Kostenträger-Schüler

Zeitliche Gültigkeit

- immer 01.09. – 31.08. des Folgejahres

Vertrieb

- Einmalzahlung Gesamtbetrag bei Kauf
- bilaterale Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger über monatliche Zahlungsabwicklung möglich
- entweder als 1 Ticket oder als Jahresticket in 12 Abschnitten
- Aufwandsträger geben das Ticket nur an jene berechtigten Schüler aus, die die nächstgelegene Schule besuchen

Erstattung und Rückgabe

- an Schüler ausgegebene Tickets sind nicht erstattungs- und rückgabefähig
- revisionssichere Rückgabe nicht ausgegebener Tickets möglich

Selbstzahler

Zeitliche Gültigkeit

- kaufbar mit Gültigkeitsbeginn zum 1. eines jeden Kalendermonats mit einjähriger Geltungsdauer (12 aufeinanderfolgende Monate)
- Ticket gilt ausschließlich mit zugehörigem Verbundpass und längstens bis Ablauf der im Verbundpass nachgewiesenen Bezugsberechtigung

Vertrieb

- Vertriebswege:
 - online (als HandyTicket über VGN App oder DB Navigator),
 - Kundenbüro,
 - Fahrkartenautomat,
 - Versandticket,
 - Bus in der Region
- Verkaufsstart ab 01.07.2020
- Einmalzahlung Gesamtbetrag bei Kauf (Hinweis bei Außenkommunikation)
- 1 Ticket
- Fahrtberechtigung = Ticket + gültiger Verbundpass (dies ist deutlicher Bestandteil des Ticketlayouts und der Außenkommunikation)
- deutliche Außenkommunikation, dass es sich um ein Jahresticket handelt

Erstattung und Rückgabe

- ausgegebene Tickets sind nicht erstattungs- und rückgabefähig
- Hinweis bei Außenkommunikation und im Ticketlayout
- Ausnahme: Härtefallklausel
 - bei nachweislichem Wegzug aus VGN-Gebiet können Kosten auf Wunsch anteilig erstattet werden
 - Erstattung von 1,- Euro pro nicht genutztem Kalendertag
 - es wird kein Entgelt erhoben